

# Verordnung:

des Bürgermeisters der Gemeinde Trebesing vom, 12. November 2001, Zahl: 595-130/1/2001, mit der die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten in einzelnen Ortsbereichen innerhalb des Gemeindegebietes untersagt wird.

Gemäß § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2001, in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 wird verordnet:

## § 1

Zum Schutz der unmündigen Minderjährigen vor unüberlegter Geldausgabe und den Gefahren des Straßenverkehrs, wird die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, in den im § 2 festgelegten Bereichen innerhalb der Gemeinde Trebesing untersagt.

## § 2

Für die nachstehenden Bereiche gelten folgende Abgrenzungen:

<b>Ortsteil Trebesing:</b>	Volksschule Trebesing und ein Umkreis von 200 Metern
<b>Ortsteil Altersberg:</b>	Volksschule Altersberg und ein Umkreis von 200 Metern
<b>Ortsteil Zelsach:</b>	Bushaltestelle und ein Umkreis von 50 Metern
<b>Ortsteil Hintereggen:</b>	Bushaltestelle und ein Umkreis von 50 Metern
<b>Ortsteil Oberallach:</b>	Bushaltestelle und ein Umkreis von 50 Metern
<b>Ortsteil Trebesing-Bad:</b>	Bushaltestelle Babyhotel und ein Umkreis von 50 Metern
<b>Ortsteil Trebesing-Bad:</b>	Bushaltestelle Ziegelbrücke und ein Umkreis von 50 Metern

## § 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Dezember 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Bürgermeisters vom 14. März 1986, Zahl: 121-130/0/1986, betreffend die Untersagung der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten außer Kraft gesetzt.

## § 4

Übertretungen dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen nach § 367 Abs. 15 und § 366 Abs. 1, Ziffer 1 der Gewerbeordnung 1994 zu ahnden.

Der Bürgermeister

(Wirnsberger)